21. August 2020

Amt für Umweltschutz und Energie ***Kopie***

Ressort Wasser und Geologie  
Herr Dr. Adrian Auckenthaler

Rheinstrasse 29  
4410 Liestal

**Vernehmlassung betreffend Vorlage an den Landrat zur   
Änderung des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)**

Sehr geehrter Herr Auckenthaler

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG dankt Ihnen für die Einladung, zur Änderung des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers Stellung zu nehmen.

**Motion 2017/179 als Grundlage**

Der Landrat hat die Motion 2017/179 von Georges Thüring mit dem Titel «Trinkwasserquellen müssen wirksam geschützt werden!» am 19. Oktober 2017 überwiesen. Damit wurde der Regierungsrat angewiesen, dem Landrat eine rechtliche Grundlage zum **Schutz von Trinkwasserquellen** vorzulegen. Dies geschieht nun in Form einer Anpassung des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers in den Paragrafen 29 «Schutzzonen» und 29a «Entschädigung».

**§ 29a Entschädigung**

Der VBLG beurteilt den neu geschaffenen § 29a als nützlich, weil damit die Entschädigung für Nutzungseinschränkungen durch Schutzzonen bei Quellen klar geregelt ist. Allenfalls sollte dort noch auf Übereinstimmung mit Art. 20 Abs. 2 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes geachtet werden.

**§ 29 Schutzzonen**

Aus Sicht der Gemeinden ist die Anpassung des bisherigen ersten und einzigen Absatzes unnötig und nicht im Sinne des Motionärs. Die heutigen Vorschriften sind völlig genügend. Ebenso reichen die heutigen Sanktionsmittel des Kantons aus. Es besteht keinerlei Anlass, eine heute gute Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden durch eine Bevormundung der Gemeinden durch den Kanton zu ersetzen.

Aus unserer Sicht sind die grundlegenden Grundwasserschutzzonen im Kanton Basel-Landschaft definiert. Es ist den Gemeinden aber durchaus bewusst, dass noch nicht alle nötigen Schutzzonen bei allen Quellen errichtet sind. Dies liegt im Regelfall daran, dass die Verhandlungen zwischen den beteiligten Akteuren, Inhabern und Grundbesitzern zeitaufwändig und kompliziert sind. Ein solches Verfahren kann in der Praxis teilweise länger als 10 Jahre dauern. Dies als Unwillen der Gemeinden zu beurteilen, entspricht nicht den Tatsachen und aus unserer Sicht auch nicht dem Willen des Motionärs.

**Eigentliches Anliegen des Motionärs ist nicht erfüllt**

Wir sind der Meinung, dass es nebst dem unveränderten ersten Abschnitt in §29 einen zweiten Abschnitt braucht, welcher der Absicht des Motionärs gerecht wird. Wörtlich fordert er:

«Deshalb sollten Quellen, die nicht mehr für Trinkwasser genutzt werden können, auch nicht eliminiert werden, sondern **als Reserve für eine Notwasserversorgung und für die Bewässerung von Landwirtschaftskulturen unbedingt erhalten** bleiben, indem für die öffentliche Versorgung nicht mehr relevante Trinkwasserquellen trotzdem für die Zukunft erhalten bleiben».

Diese sinnvolle Forderung wird aus Sicht der Gemeinden nicht erfüllt. Deshalb erwarten wir, dass diese Forderung in einen zweiten Abschnitt von § 29 eingebaut wird:

**§ 29 Schutzzonen**

1 [unverändert]

2 Quellen, die nicht mehr der öffentlichen Wasserversorgung dienen, können zum Zweck der Notwasserversorgung von Bevölkerung oder Landwirtschaft von den Gemeinden unter Schutz gestellt werden.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**V**erband **B**asel**L**andschaftlicher **G**emeinden

Präsidentin: Geschäftsführer:

sign. sign.

Bianca Maag-Streit Matthias Gysin

P.S.: Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Generalversammlung vom 28. März 2019 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbandsvernehmlassungen gefasst haben: «Diejenigen Gemeinden, die bei einer Ver­nehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Zahl der Gemeinden, die sich dem VBLG anschliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Verbandes ist entsprechend zu gewichten.» Die Generalver­sammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen.

**Kopie an:**

- Regierungsrat Isaac Reber

- Basellandschaftliche Einwohnergemeinden

- Gemeindefachverband Basel-Landschaft

- politische Parteien

- Mitglieder der Geschäftsleitung Landrat